

Hinweis: per Mausclick auf die Angaben gelangen Sie direkt zum Menüpunkt

Inhalt

1. Grundlagen	S. 2
2. Allgemeines	S. 2
3. Grundsätze des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes	
a. alle an Schule Beteiligte	S. 3
b. Schüler_innen	S. 4
c. Lehrkräfte	S. 5
d. Verwaltung und technisches Personal	S. 5
e. Gäste/ Erziehungsberechtigte/ Ausbildungsbetriebe	S. 5
4. schulischer Ablauf	
a. Organisation der Abläufe	S. 6
b. Ankommen	S. 6
c. Bewegung im Schulhaus	S. 7
d. Räume der Schule	S. 7
e. Verhalten im Unterricht und in den Pausen	S. 8
f. Unterrichtschluss	S. 8
5. Reinigung und Desinfektion	S. 9
6. Konferenzen und Gremienarbeit	S. 9
7. Sicherheit	
a. Erste Hilfe	S. 9
b. Brandschutz	S. 9
8. Unterweisung/ Unterrichtung	S. 10
Anlage I	S. 11

1 Grundlagen

Durch die weltweite Pandemie und die damit verbundenen Risiken und Einschränkungen muss das Prüfungsverfahren in diesem Jahr in einem situationsangepassten Rahmen durchgeführt werden. Der Dienstherr sowie der Schulträger haben dazu eigene Regelwerke erlassen, die gesetzliche Rahmenbedingungen aufzeigen:

- ▶ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - [Brandenburgischen Schulgesetz, BbgSchulG](#)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018
- ▶ [Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen \(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV\), 2014](#)
- ▶ Mitteilung MBS an die Schulleiter, [19.06.2020](#), [31.07.2020](#)
- ▶ [Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg \(Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV\) vom 06.03.2021](#)
- ▶ [Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 \(Ergänzung zum Hygieneplan\), Vorlage des MBS, 16.07.2020](#)
- ▶ Informationsschreiben Landkreis Barnim vom 13.08.2020 „Handlungsanleitung“
- ▶ [Rahmenhygieneplan in Schulen, MBS](#)
- ▶ Hygieneplan des OSZ II Barnim (Januar 2019, aktualisiert 25.04.2020)

2 Allgemeines

- a. Sicherheit und Gesundheit in der Schule
Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler_innen, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf den Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) delegiert hat.
- b. Zielstellung
Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schüler_innen in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.
- c. Verantwortung
Der Landkreis Barnim ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeister sowie der Schüler_innen.
Der Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte.

Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

3 Grundsätze des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts

a. alle an Schule Beteiligte

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Hygieneplans

Das OSZ II Barnim verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan (aktualisiert Januar 2019), in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler_innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan. Die Schulleitung sowie Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler_innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal (Dokumentenablage), die Schüler_innen (Belehrung bei Wiederaufnahme des Unterrichts) und die Erziehungsberechtigten (über die Homepage) auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben. Im Schulhaus werden entsprechende Hinweisschilder angebracht.

Persönliche Hygiene

- ▶ Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen **müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben:**

- trockener Husten
- Fieber
- Atembeschwerden
- zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn
- Halsschmerzen

- ▶ Grundregel ist AHA (**A**bstand – **H**ygiene – **A**lltagsmaske)

- ▶ Distanzgebot:

- es sind **mindestens 1,5 m Abstand** einzuhalten zwischen den Lehrkräften und anderen Personen, nicht zwischen Schüler_innen sowie zwischen Schüler_innen und Lehrkräften
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
- keine Umarmungen
- kein Händeschütteln



Information des Landkreises Barnim

- ▶ Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen, **Desinfektionsmittel sind aktuell nicht vorgeschrieben** und daher vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt.
- ▶ Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- ▶ Mund-Nasen-Schutz (MNS):
 - ein medizinischer MNS oder eine FFP2-Maske ist **verpflichtend** zu tragen in allen Bereichen der Schule (Verordnung des MBS), auch in den Lehrerzimmern, Sammlungsräumen, Sekretariaten und im Außengelände. Ausgenommen sind Schüler_innen im Sportunterricht im Freien.
 - gelten gemäß den aktuellen Richtlinien im Land Brandenburg als Verpflichtung während der verstärkten Kontaktmöglichkeiten (Weg von/ zur Schule, vor/ nach dem Unterricht), und bei persönlichem Kontakt mit anderen in notwendigen Gesprächssituationen
- ▶ Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen und Essen mit anderen Personen
- ▶ Schüler_innen und alle Beschäftigten in der Schule, die Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) aufweisen, bleiben zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.

b. Schüler_innen

Weisen Schüler_innen Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) auf, bleiben sie solange zu Hause, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind. Eine Krankmeldung an die Schule ist erforderlich.

Volljährige Schüler_innen, bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Erziehungsberechtigten, entscheiden über den Schulbesuch, wenn sie/ das Kind oder andere Angehörige des **gemeinsamen** Haushalts einer Risikogruppe angehören (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#oc13776792bodyText15).

Bei allen Sachfragen und zu klärenden Sachverhalten lassen Sie sich von den Lehrkräften beraten. Es ist auch möglich, die Beratung des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen:

Frau Angela Dietl-Jensen Hans-Witwer-Straße 10 Haus 54 16321 Bernau	Schneider, Kathinka Gartenstraße 1 16278 Angermünde
angela.dietl-jensen@schulaemter.brandenburg.de	kathinka.schneider@schulaemter.brandenburg.de
Tel.: (03338) 61584-60	Tel.: (03331) 296 698

Die Missachtung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt den Regelungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß [Brandenburgischen Schulgesetz, 2018, §63 und 64](#) sowie der [Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen \(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV\), 2014](#).

c. Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gilt die Aussage des [Rundschreibens 16/20 vom 30.07.2020](#), in welcher die Dienstverpflichtung gemäß der Beschreibung der Risikogruppen dargestellt ist.

Neben der Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen die Lehrkräfte unbedingt darauf achten, dass sich Schüler_innen nach den Verhaltensregeln richten. Verstärkte Aufsichten und Kontrollen werden wichtiger Bestandteil der Diensttätigkeit.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Regeln der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auch im außerunterrichtlichen Bereich zu befolgen. Dazu zählen die Abstandsregeln in den Lehrerzimmern, Vorbereitungs- und Sammlungsräumen sowie bei der Nutzung der technischen Geräte, z. B. Drucker und AGNW-Rechner. Nutzen Sie Alternativen bzw. andere Zeiträume der Nutzung, wenn die Mindestregeln nicht mehr einzuhalten sind, da sich zu viele Personen im Raum befinden.

d. Verwaltung und technisches Personal

Maßgebend sind die Festlegungen für die Mitarbeiter_innen der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim. Dennoch werden die allgemeinen Regeln der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (Verweis auf Punkt a) beachtet und umgesetzt.

Die technischen Kräfte (Hausmeister) unterstützen die Einhaltung der Maßnahmen bei den Schüler_innen, die Mitarbeiterinnen der Verwaltung achten auf den Selbstschutz und weisen auf Zuwiderhandlungen durch Schüler_innen und Lehrkräfte hin.

e. Gäste/ Erziehungsberechtigte/ Ausbildungsbetriebe

Besucher_innen, welche die typischen Erkältungssymptome aufweisen (insbesondere trockenen Husten und oder Fiebrigkeit), dürfen die Schule **nicht betreten**. Bis auf Weiteres werden Anliegen nur noch schriftlich, per Telefon oder E-Mail entgegengenommen. Persönliche Termine gibt es nur noch nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Absprache. Auch in der Verwaltung sollen Ansteckungen verhindert werden, um die Arbeitsfähigkeit nicht zu gefährden.

4 schulischer Ablauf

a. Organisation der Abläufe

Die Festlegungen zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen haben direkte Auswirkungen auf die Gestaltung des Unterrichts. Die Empfehlungen des MBS ([Schreiben an die Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg, 06.04.20201](#)) werden weitestgehend umgesetzt. Aus organisatorischen und pädagogisch begründeten Fällen kann es zu Abweichungen kommen. Grundsätze sind:

- ▶ Abschlussklassen, Klassen im letzten Ausbildungsjahr des beruflichen Bildungsganges, Klassen mit Prüfungsverpflichtung (z.B. gestreckte Prüfung) sowie Klassen mit pädagogischer Notwendigkeit erhalten Präsenzunterricht
- ▶ alle anderen Klassen sind im Distanzlernen, dies wird über Aufgabenstellungen abgesichert
- ▶ Eine Lerngruppe soll möglichst immer in demselben Raum unterrichtet werden. Wechsel von Klassenräumen erfolgt bei Bedarf und organisatorischen Schwierigkeiten, Fachräume und Werkstätten können genutzt werden.
- ▶ Jede/r Schüler_in sollte einen festen, eigenen Arbeitsplatz haben, der von keiner/m anderen Schüler_in genutzt wird.
- ▶ Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass die Schüler_innen hintereinander sitzen (BUS_Ordnung), um ein direktes Gegenüber zu vermeiden. Gruppentische, -unterricht und -arbeit sind untersagt. Der Tisch der Lehrkräfte soll mindesten 1,5 m von der ersten Sitzreihe entfernt stehen oder muss durch eine transparente Trennwand abgegrenzt sein
- ▶ Die Lernsituationen, Lerngruppen und zugeordnete Lehrkräfte sind zu dokumentieren. (Eintrag in weBBschule, bei Klassen-/ Gruppenteilung mit vorbestimmten Listen der Schüler_innenzugehörigkeit)

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 (BbgSchulG) entscheidet der Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) über den Lehrkräfteeinsatz unter Berücksichtigung der definierten Risikogruppen. Dabei sollte ein stabiles Team einer Lerngruppe fest zugeordnet sein. Es kann dadurch sein, dass ggf. ein fachfremder Einsatz zur Betreuung der Schüler_innen notwendig ist. Die Lehrkräfte, die den Präsenzunterricht durchführen, sind durch die Lehrkräfte, die sich im Home-Office befinden, fachlich zu unterstützen. Die Schulleitung (SL, sSL, AL) steuert die Aufgabenverteilung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.

b. Ankommen

Es gilt ein generelles Betretungsverbot. Jede Person, welche die Schule betritt, muss einen negativen Covid19-Test vorweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sich die betreffenden Personen zuerst im Sekretariat der Schule melden und erhalten dort eine Testmöglichkeit. Für alle an Schule Tätigen (Schüler_innen, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Verwaltungs- und technisches Personal, Versorgung, Reinigung) wird es 2x wöchentlich eine Möglichkeit zum Selbsttest geben. Weitere Informationen sind in der [Anlage I Teststrategie](#) dargestellt.

Ein gestaffelter Unterrichtsbeginn ist aufgrund der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nicht möglich.

Mit Eintreffen auf dem Schulgelände ist die Maskenpflicht durch die Schule durchzusetzen. Am Standort Fritz-Weineck-Straße ist zwingend der direkte Zugang

zum Haus B (Parkplatzseite) zu verwenden (kein Durchqueren des Gymnasiums Finow).

An allen Eingängen der Schule wird auf das allgemeine Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht per Schild und Schrift hingewiesen.

c. Bewegung im Schulhaus

Wege / Treppen / Aufzüge

- ▶ Aufzüge dürfen von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, damit die Abstandsregel (1,50 m) eingehalten wird.
- ▶ Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen wird **immer auf der rechten Seite** gelaufen (Gegenverkehr möglich). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Gegenverkehr ist u. U. auch zu warten oder das Passieren abzusprechen.
Sollte dies nicht eingehalten werden, wird die Maßnahme detaillierter durch
 - eine Markierung in der Mitte
 - Richtungsfestlegung von bestimmten Treppen und Fluren (wo möglich)
- ▶ Für den Ein- und Austritt sind, wenn möglich, separate Ein- bzw. Ausgänge ausgewiesen.
- ▶ Räumliche Trennungen können zusätzlich durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

d. Räume der Schule

- ▶ Räume (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)
 - Zur Eindämmung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb der Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.
 - Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
 - Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Dies ist im Bedarfsfall der Abteilungsleitung sofort zu melden.
 - Lüftung der Räume: regelmäßig für 3-10 min, mind. in den Pausen, vor und nach jeder Nutzung, Klimaanlage mit reiner Luftumwälzung dürfen nicht genutzt werden, auch keine Ventilatoren, Entlüftung in Sanitärräumen sollen dauerhaft betrieben werden, derzeit empfohlen wird ein Wechsel von 20 min Unterricht und anschließend 5 min Stoß-/ Querlüften
 - In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch Markierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben. Das Sekretariat der Schule darf nur einzeln betreten werden. Mögliche Wartezonen werden durch Bodenmarkierungen ausgewiesen und sind zu beachten.
- ▶ Cafeteria
 - Im Wartebereich der Cafeteria ist das Distanzgebot einzuhalten (Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung)

- Lüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig
- Speisenausteilung durch Personen soll mit medizinischem MNS, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen
- Speisen und Getränke werden nur zur unmittelbaren Mitnahme ausgereicht.
- ▶ Sanitärbereiche
 - Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
 - Für alle Waschgelegenheiten werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
 - Desinfektionsmittel sind weder durch MBSJ noch Schulträger gefordert.
- e. Verhalten im Unterricht und den Pausen
 - ▶ Unterricht

Die vorgegebene Sitzordnung ist unbedingt einzuhalten. Kontaktintensive Unterrichtsformen (z. B. Gruppen-/ Partnerarbeit) dürfen nicht angewandt werden.

Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) sollte möglichst nur durch die Lehrkraft erfolgen. Wenn dies aus inhaltlichen Gründen für Schüler_innen notwendig ist, müssen Kontaktflächen (z. B. Tastaturen) vorab und anschließend gereinigt werden. Notwendige Reinigungsmittel sind dann bei der Schulverwaltung zu erfragen.
 - ▶ Pausen

Es gilt das allgemeine Abstandgebot, um eine unnötige übermäßige Ansammlung von Schüler_innen zu vermeiden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNS-Bedeckung (oder FFP2) besteht überall auf dem Schulgelände, auch im Außenbereich.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Der Besuch der Sanitäranlagen sollte in Stoßzeiten der Pausen vermieden werden. Daher ist eine individuelle Gestattung im laufenden Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.
- f. Unterrichtsschluss

Bis zum Verlassen des Schulgeländes, einschließlich der Parkplätze, ist die Schule zur Durchsetzung der Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Es gilt die Tragepflicht der medizinischen Mund-Nase-Schutzmaske oder einer FFP2-Maske und die Achtung des gegenseitigen Schutzes. **(AHA-Regel)**

5 Reinigung und Desinfektion

- a. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- b. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
 - ▶ Räume
In den Unterrichtsräumen hat die Reinigung der Kontaktflächen Vorrang.
 - ▶ Flure/ Treppen
Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen
 - ▶ Sanitäranlagen
 1. Der Schulträger hat eine zweimalige Reinigung am Schultag beauftragt, sodass eine Reinigung während des Schulbetriebs erfolgt.
 2. Am Standort Alexander-von-Humboldt-Straße erfolgt eine Reinigung nach der Frühstückspause (zwischen 10:05 – 11:35 Uhr).
 3. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

6 Konferenzen und Gremienarbeit

- a. Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- b. Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Absprachen mit der Schulleitung sind **zwingend erforderlich**.
- c. Sonstige schulische Veranstaltungen müssen vorab mit der Schulleitung abgestimmt werden.

7 Sicherheit

- a. Erste Hilfe
 - ▶ Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
 - ▶ Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.
- b. Brandschutz
 - ▶ Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
 - ▶ Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden (z. B. Verkeilen)

- ▶ Auf den Sammelflächen im Außenbereich ist zwingend der Mindestabstand einzuhalten bzw. der medizinische Mund-Nase-Schutz (oder FFP2) zu tragen.

8 Unterweisung / Unterrichtung

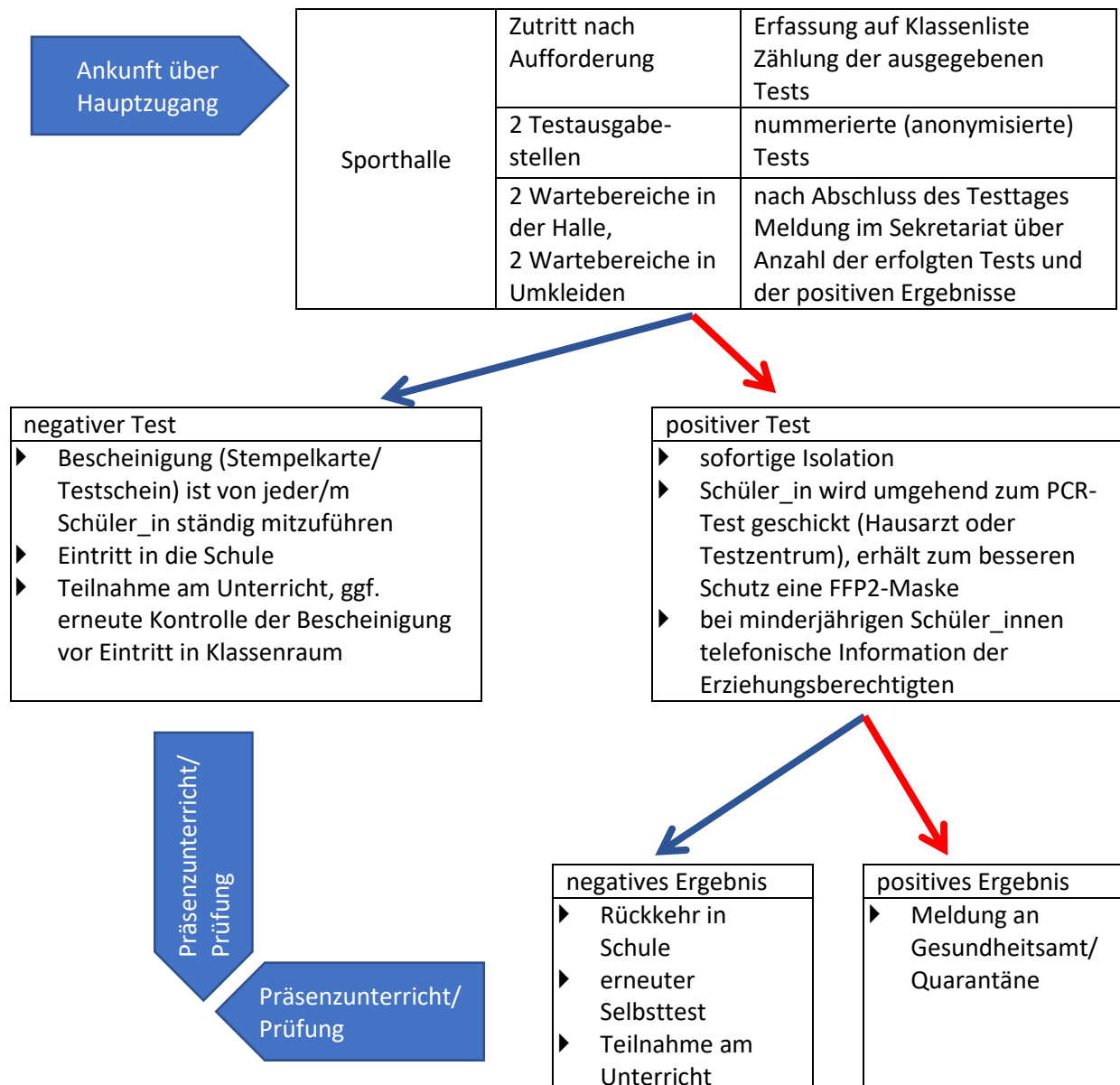
- a. Der Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) stellt sicher,
 - das Personal,
 - die Schüler_innen,
 - die Erziehungsberechtigten und
 - die Ausbildungsbetriebeüber die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
- b. Der Schulleiter (ggf. Stellvertretende Schulleiterin) hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- c. Für den Schulleiter (ggf. die Stellvertretende Schulleiterin) besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- d. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler_innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

In-Kraft-Treten am 19.04.2021

André Haase
Schulleiter

Anlage I**Ablauf der Testung am Standort Humboldt-Straße**

- ▶ Testpflicht besteht für Schüler_innen mit Präsenzunterricht oder für Präsenzprüfungen
- ▶ Testsets für Schüler_innen werden nur in der Schule direkt zum Test ausgegeben
- ▶ bereits vorliegende aktuelle amtliche Testbescheinigungen (maximal 24h alt) können anerkannt werden, Dokumentation auf Sammelliste
- ▶ verweigern Schüler_innen den Test, wechseln diese in das Distanzlernen und sind für die Aufgabenbeschaffung eigenverantwortlich
- ▶ Lehrkräfte (mit Einsatz im Präsenzunterricht) erhalten Testsets zur Mitnahme und erklären 2x wöchentlich im Sekretariat die negativen Testergebnisse (Erfassung auf Lehrkräfteliste mit Unterschrift)
- ▶ Testtage: Montag und Donnerstag, sollten Schüler_innen an einem anderen Wochentag erstmals in die Schule kommen, ist die Testung in der jeweiligen Klasse durchzuführen (auch Prüfungstage)
- ▶ zentrale Testung erfolgt in der Zeit 07:45 – 10:00 Uhr, später kommende Schüler_innen melden sich umgehend und zuerst im Sekretariat und erhalten dort die Selbsttests



Ablauf der Testung am Standort Finow

- ▶ Testpflicht besteht für Schüler_innen mit Präsenzunterricht oder für Präsenzprüfungen
- ▶ Testsets für Schüler_innen werden nur in der Schule direkt zum Test ausgegeben
- ▶ bereits vorliegende aktuelle amtliche Testbescheinigungen (maximal 24h alt) können anerkannt werden, Dokumentation auf Sammeliste
- ▶ verweigern Schüler_innen den Test, wechseln diese in das Distanzlernen und sind für die Aufgabenbeschaffung eigenverantwortlich
- ▶ Lehrkräfte (mit Einsatz im Präsenzunterricht) erhalten Testsets zur Mitnahme und erklären 2x wöchentlich im Sekretariat die negativen Testergebnisse (Erfassung auf Lehrkräfteliste mit Unterschrift)
- ▶ Testtage: Montag und Donnerstag, sollten Schüler_innen an einem anderen Wochentag erstmals in die Schule kommen, ist die Testung in der jeweiligen Klasse durchzuführen (auch Prüfungstage)
- ▶ Testung erfolgt immer in der ersten Unterrichtsstunde der Woche/ unmittelbar vor einer Prüfung, später kommende Schüler_innen melden sich umgehend und zuerst im Sekretariat und erhalten dort die Selbsttests

